

Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche

Einleitung

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO, BGBl.Nr.436/1998) regelt die Beschäftigung eines Jugendlichen. Sie trägt in erster Linie der verminderten Leistungsfähigkeit von Jugendlichen Rechnung.

Als Jugendliche gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Jugendliche, die in einem Ausbildungs- oder Lehrverhältnis stehen, gelten Ausnahmeregelungen. So dürfen Lehrlinge an bestimmten Maschinen bereits nach 18 Monaten Lehrzeit unter Aufsicht arbeiten. Nach Absolvieren einer fächerübergreifenden Gefahrenunterweisung (in weiterer Folge GU) während des Berufschulunterrichts darf an diesen Maschinen sogar nach 12 Monaten Lehrzeit unter Aufsicht gearbeitet werden.

Der Arbeitgeber muss sich überzeugen, dass sein Lehrling an dieser Gefahrenunterweisung teilgenommen hatte (der Lehrling erhält von der Berufsschule eine Teilnahmebestätigung).

Unter Aufsicht ist ein ständiges Beobachten und wenn notwendig auch ein Eingreifen zu verstehen.

Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (§ 3 KJBG-VO, BGBl.Nr.436/1998)

trifft zu	trifft nicht zu	Tätigkeit/Arbeitsplatz, -bereich	Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		sensibilisierende Arbeitsstoffe	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		mindergiftige Arbeitsstoffe	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		ätzende oder reizende Arbeitsstoffe	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		chronisch schädigende Arbeitsstoffe	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Blei und seine Legierungen oder Verbindungen	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Asbest	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Arbeiten mit Behältern, die Stoffe wie Punkt 1 oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe enthalten	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		gasförmige Arbeitsstoffe bei Verdrängung der Atemluft unter Erstickungsgefahr	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Arbeiten im Zusammenhang mit Stärke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol und Auramin	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, ...)	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Staub, Rauch oder Nebel bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte	VERBOTEN	ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 oder 4	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		hochentzündliche Arbeitsstoffe, sowie jene, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		leichtentzündliche und brandfördernde Arbeitsstoffe	VERBOTEN	nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II nach dem Pyrotechnikgesetz (Bereitstellung für den Verkauf und Transport)	Erlaubt	

Anmerkung:

Die Beschäftigung weiblicher Jugendlicher mit Blei, Bleilegierungen, Bleiverbindungen, Benzol, Nitro- und Arminoverbindungen des Benzols, Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan oder Schwefelkohlenstoff ist verboten, wenn Untersuchungen nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ) notwendig wären.

Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen (§ 4 KJBG-VO, BGBL.Nr. 436/1998)

trifft zu	trifft nicht zu	Tätigkeit/Arbeitsplatz, -bereich	phsikalische Einwirkungen	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Einwirkung von gesundheitsgefährlichen Vibrationen und gesundheitsgefährliche, nichtionisierende Strahlen	VERBOTEN	nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht erlaubt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Arbeiten im Strahlenbereich ionisierender Strahlung	VERBOTEN	

Arbeiten unter psychischer und physischer Belastung (§5 KJBG-VO, BGBL.Nr. 436/1998)

trifft zu	trifft nicht zu	Tätigkeit/Arbeitsplatz, -bereich	psychische und physische Belastung	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Heben, Abstützen, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen, Wenden und sonstigen Befördern von Lasten ohne Hilfsmittel	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenem Arbeitsmittel	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		belastende Hitze im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Arbeiten in Räumen mit Temperaturen von -10°C bis -25°C	erlaubt, wenn Tätigkeit max. 2 Std/Tag und 10 Std/Woche nicht übersteigt	Erlaubt, wenn Tätigkeit max. 2 Std/Tag und 10 Std/Woche nicht übersteigt

Arbeiten mit Arbeitsmitteln (§ 6 KJBG-VO, BGBL.Nr. 436/1998)

trifft zu	trifft nicht zu	Tätigkeit/Arbeitsplatz, -bereich	Arbeitsmittel	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung erlaubt nach:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Sägemaschinen mit Handbeschickung-, Handentnahme oder Handvorschub	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		handgeführte Sägemaschinen >1200 W	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Kettensägen mit Antivibrationsausrüstung	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bandsägen für die Metallbearbeitung	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bügelsägen	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Fuchsschwanzsägen	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Furniersägen	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung oder Handvorschub; handgeführte Hobelmaschinen >1200 W	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		handgeführte Hobelmaschinen <1200 W	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Dickenhobelmaschinen	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub; handgeführte Fräsmaschinen > 1200 W	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		handgeführte Fräsmaschinen < 1200 W	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Brot- und Wurstschneidemaschinen	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer > 1200 W	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer < 1200 W	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bandschleifmaschinen	VERBOTEN	Beginn der Ausbildung	

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		handgeführte Bandschleifmaschinen < 1200 W sowie Bandschleifmaschinen mit Funktion ähnlich der von Schleifböcken	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Kantenschleifmaschinen	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme wenn Fertigungshub > 6 mm	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit Handbeschickung	VERBOTEN	12 Monaten unter Aufsicht	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Mischmaschinen für Bauarbeiten	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Zerkleinerungsmaschinen mit Handbeschickung	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Arbeitsmittel mit Fang- oder Einzugsstellen wie Walzen, Bänder oder dergleichen	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bogendruckmaschinen, Drehmaschinen	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Rollenrotationsdruckmaschinen	ab 17 Jahren erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Furnierschäl-, Holzschäl-, und Furniermesser- und Maschinen	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Hebebühnen und Hubtische	ab 17 Jahren erlaubt	12 Monaten unter Aufsicht	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		stationäre Hebebühnen und Hubtische	erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bolzensetzgeräte	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Schlachtschußapparate und Betäubungszangen	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Dampfkessel und Druckbehälter (laut Kesselgesetz)	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bedienung bühnentechnischer Einrichtungen	ab 17 Jahren erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bedienung von Schlepliften	Zureichen des Bügels ab 16 Jahren erlaubt		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Führen von Bauaufzügen	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. Stapler)	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Lenken von KFZ auf dem Betriebsgelände	VERBOTEN	mit Lernausweis oder Führerschein erlaubt	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Einschließen von Waffen	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Wartung und Montage von Aufzügen	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	12 Monaten mit GU und unter Aufsicht

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bedienen von Hebezeugen	VERBOTEN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Ladehilfen (Ladebagger, Ladebordwände, Kippeinrichtungen bis 5 t (10 tm Lastmoment)), die mit Fahrzeugen fest verbunden sind	VERBOTEN	24 Monaten unter Aufsicht (Berufskraftfahrer)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Ladehilfen (bis 1,5 t) , die mit einem Fahrzeug fest verbunden sind	VERBOTEN	24 Monaten unter Aufsicht (sonstiger Ausbildung)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen	VERBOTEN	18 Monaten unter Aufsicht	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Schweißarbeiten unter herkömmlichen Arbeitsbedingungen	ab 17 Jahren	Beginn der Ausbildung unter Aufsicht	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Schweißarbeiten/Schneidarbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen		18 Monaten unter Aufsicht	

Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge (§7 KJBG-VO, BGBL.Nr. 436/1998)

trifft zu	trifft nicht zu	Welcher Arbeitsplatz?	Gefährliche (belastende) Arbeiten	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung erlaubt ab:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bau- und Montagestellen, Hochspannungsmasten bei Absturzgefahr	VERBOTEN	12 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		von Dachdeckeraufzügen aus durchgeführte Arbeiten	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		auf Dächern mit mehr als 60° Neigung	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		auf Anlegeleitern mit Standplatz höher als 5 m	VERBOTEN	18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		auf Stehleitern mit Standplatz höher als 3 m	VERBOTEN	18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Aufbau/Abbau und Instandhaltung von Gerüsten bis max. 4 m	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Mithilfe bei Aufbau/Abbau und Instandhaltung von Gerüsten bis max. 4 m	VERBOTEN	Beginn der Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		auf Gerüsten bis 4 m Höhe	VERBOTEN	Beginn der Ausbildung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		auf Gerüsten über 4 m Höhe wenn diese überprüft wurden	VERBOTEN	12 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Abbrucharbeiten mit Gefährdung d. ab- u. einstürzendes Material	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Untertagearbeiten im Bergbau	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Vermitteln von Lenkerkenntnissen von Fahrzeugen (max. 25 km/h)	VERBOTEN	17 Jahren auf nichtöffentlichen Wegen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Untertagebauarbeiten	VERBOTEN	17 Jahren (außer Sicherungsarbeiten)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		an unter Spannung stehenden Teilen (über 25 V Wechselspannung)	VERBOTEN	18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		an unter Spannung stehenden Teilen (über 60 V Gleichspannung)	VERBOTEN	18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		am Absprenggrad, Krösteln, Mund- u. Fertigblasen von Glas	VERBOTEN	17 Jahren
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Abfangen und Transport von flüssigem Metall	erlaubt ab 17 Jahren	12 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Abfangen und Transport von flüssigem Zinn bis max. 2 kg	Erlaubt	

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Schweiß- und Schneidearbeiten unter erschweren Bedingungen	VERBOTEN	18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Eisenbahnbetrieb (bzw. Seil-, Feld-, Materialbahnen)	VERBOTEN	Beginn der Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		auf Schiffen und Schwimmkörpern	VERBOTEN	Beginn der Ausbildung unter Aufsicht; bzw. Jugendliche mit Befähigungszeugnis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Einsätze und Übungen von Gasrettungsdiensten und Betriebsfeuerwehren	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		als Beifahrer von Kranfahrzeugen	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Feilbieten im Umherziehen	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gewerbsmäßiger Vertrieb und Verteilung von Druckerzeugnissen	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		an Verkaufstellen vor Geschäften im Freien	VERBOTEN	Beginn der Ausbildung bis max. 2 Std./Tag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Masseurarbeiten am menschlichen Körper	VERBOTEN	17 Jahren für alle Jugendliche
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		mit wilden und giftigen Tieren in Tierschauen	VERBOTEN	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Betreuung von wilden und giftigen Tieren	VERBOTEN	18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Industrielle Schlachtung von Tieren	VERBOTEN	